



Bern, 13. Dezember 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)

Bericht
über die Ergebnisse
des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorschlag
für die Umsetzung der Motion 21.3599 WAK-N



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt der Vernehmlassungsvorlage	3
3	Vernehmlassungsverfahren.....	3
4	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Kantone	4
4.1.1	Zustimmung zur Vorlage als Ganzes	4
4.1.2	Ablehnung der Vorlage	4
4.2	Politische Parteien	5
4.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
4.4	Dachverbände der Wirtschaft.....	5
4.4.1	Zustimmung zur Vorlage als Ganzes	5
4.4.2	Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen	6
4.5	Weitere interessierte Kreise	6
4.5.1	Zustimmung zur Vorlage als Ganzes	6
4.5.2	Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen	7
4.5.3	Ablehnung der Vorlage	8
4.5.4	Ablehnung der Vorlage mit Änderungsvorschlägen.....	8
4.6	Trennung der beiden Motionen	9
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	10

1 Ausgangslage

Die Motion WAK-N wurde am 1. Juni 2022 von den eidgenössischen Räten angenommen. Sie verlangt, dass der Bundesrat die notwendigen Massnahmen trifft, damit die paritätischen Kommissionen (PK) der allgemeinverbindlich erklärten (ave) GAV verpflichtet werden, einerseits ihre Jahresrechnungen betreffend die Beiträge zu den Vollzugskosten der GAV zu veröffentlichen und andererseits über die Zweckbestimmung der Mittel im Fondskapital und über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen und dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen kann.

Am 24. Januar 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) eröffnet.

Die Vernehmlassungsvorlage setzt den vom Parlament dem Bundesrat mit der Annahme der Motion 20.4738 Ettlín «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»¹ und der Motion 21.3599 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) «Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen» erteilten Auftrag um.

2 Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 5 AVEG durch die Ergänzung von zwei zusätzlichen Absätzen zu ändern, den Absätzen 3 und 4, mit denen jedem Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden, der einem ave GAV untersteht, auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung der PK erteilt wird. Die Vorlage entspricht nicht genau der Forderung der Motion, welche die Veröffentlichung der Rechnung verlangt.

3 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren lief vom 24. Januar bis 1. Mai 2024. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die verschiedenen Wirtschaftsverbände sowie weitere Verbände von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wurden eingeladen, sich zur Gesetzesvorlage und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 171 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Beim Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sind 58 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt verteilen.

	Adressaten/Teilnehmende	Eingeladen	Erhaltene Stellungnahmen
1	Kantone (einschl. KdK ²)	27	20
2	Politische Parteien	10	4
3	Gemamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4	Dachverbände der Wirtschaft	8	4
5	Weitere interessierte Kreise	123	29
	Total	171	58

¹ Für die Konsultation der Ergebnisse der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion Ettlín ist auf die entsprechende Vorlage Bezug zu nehmen.

² Konferenz der Kantonsregierungen

In diesem Bericht sind die wichtigsten oder am häufigsten genannten Argumente zusammengefasst. Alle Stellungnahmen sind im Internet veröffentlicht³. Die Liste aller Adressaten sowie die verwendeten Abkürzungen sind **im Anhang** des Berichts aufgeführt.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Kantone

4.1.1 Zustimmung zur Vorlage als Ganzes

Achtzehn Kantone (*AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, NE, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH*) unterstützen das Vorhaben, ohne Änderungen an den unterbreiteten Texten vorzuschlagen.

Die Hauptargumente dieser Kantone für die Vorlage sind die Folgenden:

Die Vorlage respektiert die Wirtschaftsfreiheit, das öffentliche Interesse und die Proportionalität, da nur die direkt betroffenen Personen, nämlich die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, die Beiträge bezahlen, von diesem Recht auf Einsicht in die Rechnungen profitieren würden.

Die durch den Entwurf vorgeschlagene Möglichkeit für die einem ave GAV unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, einen Überblick über die Verwendung der Beiträge erhalten zu können, ist zweckmässig. Es ist ein legitimes Bedürfnis der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu erfahren, wie ihre Beiträge verwendet werden. Es ist gerechtfertigt, dass sie ein direktes, einfaches und kostenloses Einsichtsrecht in die Buchhaltungen der PK erhalten und sich nicht mit Hilfe eines manchmal umständlichen auf dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung basierenden Verfahrens an das SECO wenden müssen.

Das durch den Entwurf vorgesehene Recht auf Einsicht in die Jahresrechnungen der PK fördert die Transparenz sowie eine zweckmässigere Verwendung der Vollzugskostenbeiträge und eine angemessenere Bildung von finanziellen Reserven. Ein effizienter Vollzug der GAV wird somit gewährleistet.

4.1.2 Ablehnung der Vorlage

Zwei Kantone lehnen die Änderungsvorlage ab.

GE ist gegen den vorgeschlagenen Entwurf. Der Kanton hält es nicht für notwendig, den einem ave GAV unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ein direktes Einsichtsrecht in die Jahresrechnungen der PK zu gewähren, da schon heute jede direkt betroffene Person mittels eines auf die eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und zum Zugang zu Unterlagen gründenden Verfahrens Zugang zu dieser Art von Dokumenten erhalten kann.

LU lehnt den vorgeschlagenen Entwurf ebenfalls ab, ohne die Gründe dafür zu erläutern. Er macht jedoch darauf aufmerksam, dass der administrative Mehraufwand durch das allenfalls gewährte Einsichtsrecht für die jeweiligen PK beachtlich sein könnte.

³ [www.admin.ch>Bundesrecht>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Vernehmlassungen>2024>WBF](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Vernehmlassungen/Abgeschlossene_Vernehmlassungen/2024/WBF)

4.2 Politische Parteien

Die *SP* befürwortet die Vorlage, da sie die Transparenz über die Verwendung der Mittel aus paritätischen Fonds stärkt. Den unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden eines Gesamtarbeitsvertrags mit allgemeinverbindlich erklärten Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträgen soll auf Anfrage Einsicht in die Jahresrechnung gewährt werden. Falls solche Anfragen zu einem beachtlichen administrativen Mehraufwand führen, sollten allerdings ressourceneffiziente Umsetzungsformen erlaubt sein, wie zum Beispiel eine elektronische Zustellung der Jahresrechnung.

Die *GRÜNEN Schweiz* sind mit dem vorgeschlagenen Entwurf ohne weiteren Kommentar einverstanden.

Die *FDP* befürwortet die Forderung nach Transparenz und Offenlegung bei der Verwendung von Fondskapital und anderen Mitteln durch die PK. Diese Massnahme stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System der Gesamtarbeitsverträge und gewährleistet, dass die Gelder im Interesse der Arbeitnehmenden verantwortungsvoll eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt die *FDP* weiterhin das Bestreben der Motion, mehr Transparenz einzufordern. Die Details der Umsetzung dieser Motion sind jedoch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen vertieft abzuklären.

Die *SVP* begrüsst den vorgeschlagenen Entwurf, da er die Erhöhung der Rechenschaft der PK unterstützt und missbräuchlichen Finanzströmen entgegenwirkt. Die *SVP* unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich. Sie prangert jedoch die Verdunkelung der Finanzströme an, die ihrer Meinung nach Teil eines Geschäftsmodells für die Finanzierung von sachfremden Leistungen ist. Beispielsweise enthalten viele allgemeinverbindlich erklärte GAV Rückerstattungsmechanismen mit Zahlungen an Arbeitnehmer- und vereinzelt auch an Arbeitgeberorganisationen, die mit keinen spezifischen Leistungen hinterlegt sind. Diese können grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden. Aus diesem Grund ist sie der Ansicht, dass über die Vorlage hinaus weiterer Handlungsbedarf besteht und schlägt folglich vor, diesen anzupassen, indem jegliche Rückerstattungsmechanismen zur Reduktion der Mitgliederbeiträge an die Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberorganisationen verboten werden und die PK verpflichtet werden, ihre detaillierte Jahresrechnung elektronisch zu veröffentlichen.

4.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der *Schweizerische Städteverband* erachtet den Vorschlag des Bundesrates als verhältnismässig und unterstützt ihn, weil dadurch die Transparenz verbessert, die Einsichtnahme vereinfacht und gleichzeitig die Wirtschaftsfreiheit der PK gewahrt wird.

4.4 Dachverbände der Wirtschaft

4.4.1 Zustimmung zur Vorlage als Ganzes

Der *SGB* befürwortet den Vorschlag des Bundesrates, denn dieser stärkt die Transparenz der Verwendung der Mittel aus paritätischen Fonds. Er gibt jedoch zu bedenken, dass solche Anfragen zu einem beachtlichen administrativen Mehraufwand führen können und daher auch ressourceneffiziente Umsetzungsformen, wie eine elektronische Zustellung der Rechnung möglich sein sollen, wie dies auch die *SP* vorschlägt.

Der *SGV* erläutert zusammenfassend die verschiedenen Positionen seiner Mitglieder und weist zunächst darauf hin, dass die vorgesehene Umsetzung der Motion durch den Bundesrat innerhalb der Mitglieder unterschiedlich beurteilt wird. Eine Mehrheit der Stellungnahmen, darunter jene des Ausbaugewerbes aber auch von HotellerieSuisse und weiterer Verbände spricht sich für den Vorschlag des Bundesrates aus. Die Minderheitsposition der Mitglieder

des SGV findet sich in Absatz 4.5.4. unten. Die PK der allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen einer Aufsichtsbehörde. Weitergehende Einschränkungen der freien Ausübung der Tätigkeit der paritätischen Kommissionen als in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regulierung werden abgelehnt mit dem Verweis, dass der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit auch für die paritätischen Vollzugsorgane eines allgemeinverbindlich erklärten GAV gelte.

Aus Sicht von *Travail.Suisse* ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung im AVEG vertretbar. Als Folge der Erhöhung der Transparenz besteht allerdings die Befürchtung, dass durch viele Anfragen und hohe Informationsbedürfnisse von Seiten von Arbeitgebenden oder Medienschaffenden die Aufwände für die PK steigen. Dies ist nicht im Sinne eines effizienten, unbürokratischen und kostengünstigen Vollzugs.

4.4.2 Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen

Der *Kaufmännische Verband* begrüsst den Änderungsvorschlag. Er hält es jedoch für wichtig, die finanziellen Informationen mit zusätzlichen Erläuterungen zu versehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine prüfungswürdige Variante wäre seiner Meinung nach, jeweils auch die Prüfberichte des SECO beizulegen. Damit könnte die Gefahr minimiert werden, aus Jahresrechnungen falsche Schlussfolgerungen zu ziehen oder diese Bilanzen falsch zu interpretieren.

4.5 Weitere interessierte Kreise

Die Stellungnahmen der weiteren interessierten Kreise werden im Folgenden zusammengefasst. 29 haben sich geäußert. 22 Vernehmlassungsteilnehmende begrüßen die Vorlage Entwurf, während 7 dagegen sind.

4.5.1 Zustimmung zur Vorlage als Ganzes

EIT.swiss begrüsst den vom Bundesrat vorgeschlagenen Entwurf, da dadurch die Informationslage von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verbessert wird.

Suissetec, *Holzbau Schweiz* und *AM Suisse* befürworten den vorgeschlagenen Entwurf, präzisieren jedoch, es sei allgemein zu beachten, dass keine Überregulierung stattfindet und damit zusammenhängend ein immer grösser werdender administrativer Aufwand entsteht. Eine im Vergleich zum Vorschlag weitergehende Regulierung würden sie daher ablehnen.

Swiss Catering Association SCA, *HotellerieSuisse* und *HotellerieSuisse Zürich und Region* sind mit dem Ziel der vorgeschlagenen Bestimmung, eine grössere Transparenz zu schaffen, grundsätzlich einverstanden. Sie weisen darauf hin, dass die PK des L-GAV des Gastgewerbes bereits seit Jahren die Jahresrechnung auf ihrer Website publiziert. Eine weitergehende Einschränkung der freien Ausübung der Tätigkeit der PK als in der vorgeschlagenen Regulierung von Artikel 5 AVEG lehnen die Verbände ab. Sie präzisieren, dass der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit auch für die paritätischen Vollzugsorgane eines allgemeinverbindlich erklärten GAV gilt. Sie sehen keine weitergehenden Regulierungen, die sich durch ein öffentliches Interesse rechtfertigen liessen und nicht das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzen würden.

Unia, *Syndicom* und *Kapers Vereinigung des Kabinenpersonals* befürworten den vorgeschlagenen Entwurf, denn er stärkt die Transparenz bei der Verwendung der Mittel aus paritätischen Fonds. Sie geben jedoch zu bedenken, dass solche Anfragen zu einem beachtlichen administrativen Mehraufwand führen können und daher auch ressourceneffiziente Umsetzungsformen, wie eine elektronische Zustellung der Rechnung möglich sein sollen.

Der *Gewerbeverband der Stadt Zürich GVZ* verweist auf die Stellungnahme des SGV, dessen Mitglieder mehrheitlich den vom Bundesrat präsentierten Entwurf unterstützen.

Die *Zürcher Handelskammer* und *Arbeitgeber Zürich VZH* begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung zur Förderung der Transparenz. Diese liegt im öffentlichen Interesse, ohne in die Wettbewerbsfreiheit der betroffenen Verbände bzw. der paritätischen Kommissionen einzugreifen. Da nur die direkt betroffenen Personen, nämlich Vollzugsbeiträge zahlende Arbeitgebende und Arbeitnehmende, vom Recht auf Einsicht in die Rechnungen Gebrauch machen können, ist die vorgeschlagene Lösung verhältnismässig.

transfair stellt sich nicht gegen mehr Transparenz bei den paritätischen Kommissionen. Diese muss aber verhältnismässig sein und soll die Aufwände für die PK nicht unverhältnismässig erhöhen. Eine Gesetzesänderung aufgrund von unbegründeten Verdächtigungen lehnt *transfair* ab. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung im AVEG ist aber vertretbar.

Das *KMU-Forum* unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung. Die PK, die Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der GAV wahrnehmen und diese mit obligatorischen Beiträgen finanzieren, sollten kostenlos Einsicht in ihre detaillierte Jahresrechnung gewähren. So kann sichergestellt werden, dass die Einnahmen im Sinne der Beitragspflichtigen und nicht für aufgabenfremde Tätigkeiten verwendet werden.

Die *Union des associations patronale du second œuvre romand UAP SOR* befürwortet das durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung eingeführte Einsichtsrecht, sofern die Zahl dieser Gesuche sehr beschränkt bleibt. Da der GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz für gegen 6000 Unternehmen und 30'000 Arbeitnehmende gilt, ist es offensichtlich, dass mit der Gewährung dieser Möglichkeit für alle das Risiko eingegangen wird, in Zukunft mit Gesuchen überflutet zu werden.

4.5.2 Zustimmung zur Vorlage mit Änderungsvorschlägen

Swissmem unterstützt das durch den Entwurf vorgesehene Einsichtsrecht, fordert jedoch noch weitergehende Transparenz. Der Verband verlangt, dass Leistungsvereinbarungen mit den Sozialpartnern abgeschlossen und veröffentlicht werden, um die korrekte Verwendung der Beiträge und die Gleichbehandlung zwischen Mitgliedern und Aussenseitern sicherzustellen. Es muss der Nachweis von Kosten und Leistungen der Sozialpartner erbracht werden. Ohne diese Nachweise lässt sich nicht bestimmen, ob die Vollzugskostenbeiträge zweckbestimmt eingesetzt werden und ob die Aussenseiter gegenüber den Verbandsmitgliedern gleichgestellt sind.

ISOLSUISSE unterstützt den Änderungsvorschlag, beantragt jedoch, anstelle von «Organen» im Entwurf zu Artikel 5 Absatz 3 AVEG den Singularbegriff «Organ» zu verwenden, damit klar ist, dass ausschliesslich die PK und nicht auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeint sind. Um den administrativen Aufwand der PK tief zu halten, ist der Verband der Ansicht, dass die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 5 Absatz 3 AVEG die Möglichkeit zulässt, dem Recht auf Einblick zu entsprechen, indem die erforderlichen Dokumente auf der Website der jeweiligen PK publiziert werden.

Die *Gewerkschaft SIT* befürwortet den vom Bundesrat präsentierten Entwurf, weist jedoch darauf hin, dass die Gewerkschaften, die nicht Vertragsparteien des GAV sind, in den betroffenen Branchen zugunsten ihrer Mitglieder ebenfalls direkt am Einsichtsrecht in die Rechnungen der PK interessiert sind. Daher verlangt sie, dass diesen das für die unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vorgesehene Recht ebenfalls gewährt wird.

Der *Verband FER* und die *Union des associations patronales genevoises UAPG* unterstützen den Entwurf, sofern präzisiert wird, dass die Rechnungen am Sitz der PK eingesehen werden können. Sie sind der Meinung, dass die Interpretation der Rechnungen für Nicht-Buchhalter

nicht offensichtlich ist und dass dies zu Fehlinterpretationen führen kann. So sollte ihrer Meinung nach dieses Einsichtsrecht begleitet werden und die Rechnung sollte den Gesuchstellenden erklärt werden können.

Das *Centre Patronal* ist mit dem vom Bundesrat präsentierten Entwurf einverstanden, schlägt jedoch vor, einen Absatz zu Artikel 5 AVEG zu ergänzen, der die heute in den vom SECO erlassenen Weisungen über Beiträge enthaltenen Grundsätze verankern würde, wie etwa die Höhe der Beiträge, den Nachweis der Verwendung der Ausgaben, die strikt beschränkte Bildung von Rückstellungen, die Gleichbehandlung zwischen Aussenseitern und Mitgliedern der Verbände oder auch das interne Kontrollsystem.

4.5.3 Ablehnung der Vorlage

Das *Centre patronal valaisan (Bureau des métiers)* äussert sich im Namen von mehreren Arbeitgeberverbänden, die Mitglieder dieses Centre und Unterzeichnende von verschiedenen Walliser Gesamtarbeitsverträgen sind. Es lehnt diese Änderungsvorlage ab. Die Eröffnung des Zugangs zu den Rechnungen der PK für alle betroffenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bringt eine möglicherweise übermässige Arbeitsbelastung mit sich. Alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sind in den PK durch Delegierte der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaften vertreten. Falls ein Arbeitgebender oder Arbeitnehmender Informationen erhalten will, muss er sich an seinen jeweiligen Delegierten wenden, der Zugang zu allen Details der betroffenen Jahresrechnung hat und ihn so effizient informieren kann. Eine Überlastung der PK ist zwingend zu vermeiden, damit diese sich auf ihre Arbeit konzentrieren können, nämlich die Aufsicht und die Kontrolle der Anwendung und Einhaltung der GAV. Falls eine solche Bestimmung dennoch angenommen werden sollte, wäre dieses Recht allein auf die Einsicht in die Rechnung zu beschränken, ohne Möglichkeit, die PK dazu zu befragen.

4.5.4 Ablehnung der Vorlage mit Änderungsvorschlägen

Der *SBV, swissstaffing, der Arbeitgeberverband Region Basel* und *eine Minderheit der Mitglieder des SGV* lehnen die Vernehmlassungsvorlage ab, da sie die Aufträge der Motion nicht umsetzt. Die Finanzströme für den Vollzug und die Bildung in einem allgemeinverbindlich erklärten GAV seien strikt von den Finanzierungsströmen der Organisationen der Sozialpartner selbst zu trennen, weshalb sie wie die SVP und mit der gleichen Begründung vorschlagen, die Gesetzesvorlage anzupassen, indem jegliche Rückerstattungsmechanismen zur Reduktion von Mitgliederbeiträgen an die Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberorganisationen verboten werden und die PK verpflichtet werden, ihre detaillierte Jahresrechnung elektronisch zu veröffentlichen.

Gastrosuisse schlägt die gleichen Anpassungen der Vorlage vor wie der SBV mit der Begründung, dass die Finanzströme für den Vollzug und die Bildung in einem allgemeinverbindlich erklärten GAV nicht zur Subventionierung von Mitgliedschaften zweckentfremdet werden dürfen.

Der *SFF* steht dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vernehmlassungstext kritisch gegenüber. Im Gegensatz zum Bundesrat ist der *SFF* der Ansicht, dass das Argument, das Einsichtsrecht beim SECO sei zu wenig bekannt, kein Grund ist, um ein direktes Einsichtsrecht des Einzelnen gegenüber einer PK zu statuieren. Somit ist er der dezidierten Auffassung, dass eine Verbriefung eines speziellen Auskunftsrechts des einzelnen Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden direkt gegenüber der PK nicht nötig ist und zudem, da staatlich verordnet, in die Autonomie der PK eingreift. Allenfalls vertretbar wäre, dass ein neuer Artikel 5 Absatz 3 und 4 ins AVEG eingefügt wird, jedoch mit dem Zusatz, dass jeder Arbeitgebende oder Arbeitnehmende ein Auskunftsrecht hat, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Zudem soll im Gesetzestext nicht verbrieft werden, dass das Auskunftsverfahren kostenlos ist, denn dies könnte ein zusätzlicher Anreiz dafür sein, immer wieder und allenfalls unnötige Auskunftsbegehren zu stellen. Dass in der Praxis dieses Verfahren in der Regel kostenlos

ist, ergibt sich per se. Doch soll eine PK die Möglichkeit haben, in Einzelfällen, vor allem im wiederholten Male, Kosten in Rechnung zu stellen. Schliesslich schlägt der SFF eine Neuformulierung von Artikel 5 Absatz 4 AVEG vor, die bestimmt, dass die detaillierte Jahresrechnung der detaillierten Jahresrechnung entspricht, welche die PK dem SECO einreicht.

4.6 Trennung der beiden Motionen

10 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zur gemeinsamen Vorlage für die Umsetzung der Motionen Ettlín und WAK-N geäussert (*SVP, SAV, SGV, AM Suisse, Arbeitgeberverband Region Basel, EIT.Swiss, SBV, Swissmem, VZH und ZHK*). Diese Teilnehmenden fordern die Trennung und eine unabhängige Behandlung der beiden Motionen mit der Begründung, dass sie im Parlament nie gemeinsam behandelt wurden und dass ihre inhaltlichen Anliegen weit auseinander liegen. Zudem verweisen sie auf die Möglichkeit, dass die beiden Themen unterschiedlich schnell behandelt werden müssen. Ferner bestünde ihrer Ansicht nach die Gefahr, dass wenn das Parlament den Umsetzungsvorschlag der einen Motion ablehnen würde, das Gesamtpaket abgelehnt würde.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

Die Grünen Les VERT-E-S I VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
 Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
 Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft
 Associations de l'économie
 Associazioni dell'economia

KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC	Société suisse des employés de commerce
SIC	Società svizzera degli impiegati di commercio
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Weitere interessierte Kreise
 Autres milieux intéressés
 Altri ambienti interessati

AM Suisse	Arbeitgeberverband Landtechnik, Metallbau, Hufschmiede
AM Suisse	Association patronale, Technique agricole, Construction métallique, Maréchalerie
AM Suisse	Associazione di datori di lavoro, Tecnica agricola, Metalcostruzione, Fabbri maniscalchi
-	Arbeitgeberverband Region Basel
Bureau des métiers	Das Walliser Arbeitgeberzentrum Le centre patronal valaisan
-	Centre Patronal
-	EIT.swiss
FER	Fédération des Entreprises Romandes
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz Fédération nationale de l'hôtellerie-restauration Federazione dell'Albergheria e della Ristorazione svizzera

Holzbau Schweiz	Branchenverband Holzbau Schweiz Associazione di categoria Holzbau Schweiz
-	HotellerieSuisse
Isolsuisse	Der Verband Schweizerischer Isolierfirmen
Kapers	Kapers Cabin Crew Union
-	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
KGV ZH	KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SCA	Swiss Catering Association
SFF UPSV UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
-	Swissmem
swissstaffing	Verband der Personaldienstleister der Schweiz Association suisse des prestataires de services de l'emploi Associazione svizzera dei prestatori di personale
Syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation Syndicat des médias et de la communication Sindacato dei media e della comunicazione
-	transfair
UAPG	Union des Associations Patronales Genevoises
UAP-SOR	Union des associations patronales du second œuvre romand
-	Unia
VZH	Arbeitgeber Zürich
ZHK	Zürcher Handelskammer
ZHV	Zürcher Hotellerie-Verein (HotellerieSuisse Zürich und Region)